



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 16.06.11

Drucksachen-Nr.: V/467

Beschluss-Nr.: 288/19/11

Beschlussdatum 16.06.11
m:

Gegenstand: Satzung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ über die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Gebiet der Stadt Neubrandenburg (Schülerbeförderungssatzung Stadtgebiet Neubrandenburg)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja ☒

Nein ☐

Beratung im: Zeitweiligen Ausschuss am 19.05.11

☒	19.05.11	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	01.06.11	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☒	25.05.11	Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☒	19.05.11	Zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg, 04.05.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg erlässt einvernehmlich mit den Kreistagen Mecklenburg-Strelitz, Demmin und Müritz als vorläufige Regelung zur Vereinheitlichung des Kreisrechts gemäß § 20 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte (LNOG M-V) vom 28.07.10 (GVOBl. M-V S. 366) i. V. m. §§ 5 Abs.1, 22 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. §§ 92,104 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung die in der Anlage beigefügte Satzung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ (vgl. § 7 LNOG M-V) über die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Gebiet der Stadt Neubrandenburg (Schülerbeförderungssatzung Stadtgebiet Neubrandenburg).

Die Verwaltung wird ermächtigt, den endgültigen Kreisnamen entsprechend dem Bürgerentscheid gemäß § 2 Abs. 2 LNOG M-V anstelle der vorläufigen Bezeichnung gem. § 7 LNOG M-V einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Neubrandenburg ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Gemäß § 113 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.10 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) sind die Landkreise Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.

Die Landkreise bestimmen gemäß § 113 Abs. 3 SchulG M-V für die Schülerbeförderung die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule, ab dem ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Die drei beteiligten Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz haben in ihren jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen gleichlautende Regelungen erlassen.

Für die Stadt Neubrandenburg ist als kreisfreie Stadt eine Schülerbeförderungssatzung laut SchulG M-V nicht erforderlich. Somit sind bisher keine Mindestentfernungen bestimmt, da ein Anspruch auf Schülerbeförderung in kreisfreien Städten nur in den Grenzen des § 113 Abs. 4 SchulG M-V besteht.

Verliert die Stadt Neubrandenburg am 04.09.11 ihre Kreisfreiheit und gehört dann als große kreisangehörige Stadt zum neuen Landkreis, haben ab dem Zeitpunkt alle etwa 5.000 Schüler Neubrandenburgs Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung, unabhängig von Mindestentfernungen, die die Landkreise in ihren Schülerbeförderungssatzungen verfügt haben. Diese Regelungslücke kann zu Mehrkosten von bis zu 980 TEUR pro Jahr führen. Diese Mehrkosten wären vom neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte aufzubringen.

§ 20 Abs. 1 LNOG M-V ermächtigt die Landkreise und die einzukreisenden Städte, deren Gebiet ganz oder in Teilen zum Gebiet eines neuen Landkreises gehören wird, einvernehmlich vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere zur Vereinheitlichung des Kreisrechts. Dazu müssen von allen beteiligten Vertretungskörperschaften gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNOG M-V gelten diese vorläufigen Regelungen ab Bildung der neuen Landkreise und solange fort, bis das jeweils zuständige Organ über ihre Weitergeltung entschieden hat, längstens jedoch bis zum 31.12.12.

Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, indem den Kreistagen der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg die beigefügte Schülerbeförderungssatzung Stadtgebiet Neubrandenburg als vorläufige Regelung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**Satzung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ über die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Gebiet der Stadt Neubrandenburg
(Schülerbeförderungssatzung Stadtgebiet Neubrandenburg)**

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.10 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.10 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) wird nach Beschlussfassung durch die Kreistage der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadtvertretung der kreisfreien Stadt Neubrandenburg folgende Satzung als vorläufige Regelung zur Vereinheitlichung des Kreisrechts gemäß § 20 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom (LNOG M-V) 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 336) erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

Der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“, nachfolgend Landkreis genannt, ist gemäß § 113 Absatz 1 des SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Satzung regelt die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, im Nachfolgenden als Schüler bezeichnet, die im Gebiet der Stadt Neubrandenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**§ 2
Anspruchsberechtigung**

(1) Gemäß § 113 Absatz 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule (§ 46 Absatz 1 und 2 SchulG M-V) durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

(2) Abweichend vom Absatz 1 besteht gemäß § 113 Absatz 4 SchulG M-V im Landkreis auch über dessen Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächst gelegenen Schule, wenn Schüler

1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 SchulG M-V beschult werden,

2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen im Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Schulweg, im Sinne dieser Satzung, ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Absatz 2 und 4 SchulG M-V begründet.
- (2) Die Pflicht zur Durchführung der Schülerbeförderung oder Aufwendungserstattung des Landkreises besteht erst ab einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule gemäß § 113 Absatz 3 SchulG M-V
 - a) von 2 km Fußweg für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6
 - b) von 4 km Fußweg für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7.
- (3) Die Mindestentfernungen gemäß Absatz 2 gelten nicht für Schüler mit Behinderungen bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes sowie für Schüler, deren Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist.

§ 4

Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung

- (1) Die öffentliche Schülerbeförderung wird mit folgenden Verkehrsmitteln durchgeführt:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn)
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.61 i. d. F. d. B. , 08.08.90 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.07 (BGBl. I S. 2246)
 - des schienengebundenen Personennahverkehrs,
 - b) Sonderform des Linienverkehrs (Bus nach § 43 Nr. 2 PbefG),
 - c) mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.62 (BGBl. I S.601) in der jeweils geltenden Fassung (Sonderbeförderung).
- (2) Die Schülerbeförderung nach Absatz 1 Buchstabe a und b erfolgt für den Schulweg von der Wohnung des Schülers nächstgelegenen Haltestelle bis zu der, dem Schulstandort nächstgelegenen Haltestelle. Die Verantwortung für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung bzw. Schule und nächstgelegener Haltestelle liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler.

- (3) Eine Sonderbeförderung wird nur für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung durchgeführt. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Unfähigkeit des Schülers, den Schulweg aus eigener Kraft zu bewältigen und die Dauer der Behinderung hervorgehen. In begründeten Einzelfällen kann vom Landkreis die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (4) Im Einzelfall kann eine von den Absätzen 2 und 3 abweichende Schülerbeförderung durchgeführt werden.
- (5) Die öffentliche Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder die Angebote der Ganztagschule anschließen (§ 113 Abs. 3 SchulG M-V).

§ 5

Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg

Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern für den Schulweg erfolgt nur in dem Fall, wenn der Landkreis eine öffentliche Schülerbeförderung gemäß § 4 nicht durchführt bzw. diese für den Schüler nicht zumutbar ist. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden anerkannt:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel deren Tarife
- b) bei Benutzung eines Privatfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Mindestsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz – LRKG M-V) vom 03.06.98 (GVOBl. M-V 1998, S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.08 (GVOBl. M-V S. 460) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Der Landkreis bestimmt die kostengünstigste zumutbare Variante.

§ 6

Anzeigeverfahren

- (1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sollen vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis angezeigt werden. Als Anzeige im Sinne dieser Satzung gilt auch die Fahrschülerliste der Schule. Der Anzeige ist ein aktuelles Passfoto beizufügen.
- (2) Nach Prüfung der Anzeigen und Fahrschülerlisten durch den Landkreis erhält der Schüler:
 - einen Schülerfahrausweis für die Beförderung im Linienverkehr (Bus) nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a und b oder
 - einen schriftlichen Bescheid über die Beförderung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c, nach § 4 Absatz 3, nach § 4 Absatz 4 und § 5 b.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrausweises ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler direkt bei dem Verkehrsunternehmen, durch das der Fahrausweis ausgestellt wurde, eine Zweitschrift zu beantragen.
- (4) Die Inanspruchnahme des durch § 5 Buchstabe a und b bewilligten Erstattungsbetrages soll spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis mittels des dafür vorgesehenen Formulars abgerechnet werden.
- (5) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Berechtigte dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 7

Ausnahmen

Für Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb der Schulart den Wohnort innerhalb des Landkreises wechseln, bleibt der Anspruch auf öffentliche Schülerbeförderung oder Erstattung von notwendigen Aufwendungen bis zur Beendigung der Schulart bestehen. § 3 bleibt unberührt.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 04.09.11 in Kraft.
- (2) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.